

BStGer BK.2011.7 vom 16. September 2011

Bundesstrafgericht, 2011-09-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BK.2011.7

FR: TPF BK.2011.7 du 16 septembre 2011

IT: TPF BK.2011.7 del 16 settembre 2011

Regeste

Entschädigung der amtlichen Verteidigung (Art. 135 Abs. 3 StPO).

Erwägungen

E. 5

Mai 2004 zu dessen amtlichem Verteidiger ernannt (Akten BA, pag. 10592 ff.). Auf Grund der Schwere der Anschuldigung und der Komplexität des Verfahrens wurde die amtliche Verteidigung auch nach der Entlassung von C. aus der Untersuchungshaft aufrechterhalten (Akten BA, pag. 10602).

B. Am 11. Oktober 2010 legte A. die Schlussabrechnung über seine insgesamt während der Strafuntersuchung erbrachten Leistungen vor (act. 1.3) und ergänzte diese mit nachträglicher Eingabe vom 5. April 2011 (act. 1.4). Demnach machte er für den Zeitraum vom 3. Mai 2004 bis zum 26. Januar 2011 einen Zeitaufwand von 158,22 Stunden sowie Barauslagen in der Höhe von Fr. 2'883.20 geltend. Mit Verfügung vom 14. April 2011 stellte die Bundesanwaltschaft das gegen C. laufende Strafverfahren ein (act. 1.1, Ziff. 1 des Verfügungsdispositivs). Im Rahmen dieser Einstellungsverfügung setzte die Bundesanwaltschaft die Auslagen für die amtliche Verteidigung und damit die Entschädigung an A. unter Kürzung des geltend gemachten Zeitaufwandes auf 130 Stunden sowie unter Kürzung des veranschlagten Stundenansatzes fest auf Fr. 33'875.20 (act. 1.1, Ziff. 4 des Verfügungsdispositivs).

C. Hiergegen gelangte A. mit Beschwerde vom 2. Mai 2011 an die I. Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts und beantragt, die Kosten der amtlichen Verteidigung seien in Abänderung von Ziff. 4 des Verfügungsdispositivs festzusetzen auf Fr. 42'258.60 (act. 1).

In ihrer Beschwerdeantwort vom 19. Mai 2011 beantragt die Bundesanwaltschaft die kostenfällige Abweisung der Beschwerde, soweit darauf einzutreten sei (act. 6).

- 3 -

Mit Eingabe vom 23. Mai 2011 teilte A. mit, er verzichte auf eine Beschwerdereplik (act. 8). Diese Eingabe wurde der Bundesanwaltschaft am 24. Mai 2011 zur Kenntnis gebracht (act. 9).

Auf die Ausführungen der Parteien und die eingereichten Akten wird, soweit erforderlich, in den folgenden rechtlichen Erwägungen Bezug genommen.

Die I. Beschwerdekammer zieht in Erwägung:

1.

1.1 Gegen den Entschädigungsentscheid der Bundesanwaltschaft kann die amtliche Verteidigung innert zehn Tagen schriftlich und begründet bei der I. Beschwerdekammer des

Bundesstrafgerichts Beschwerde nach den Bestimmungen der Art. 393 ff. StPO führen (Art. 135 Abs. 3 lit. a und Art. 396 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 37 Abs. 1 StBOG und Art. 19 Abs. 1 des Organisationsreglements vom 31. August 2010 für das Bundesstrafgericht [Organisationsreglement BStGer, BStGerOR; SR 173.713.161]; RUCKSTUHL, Basler Kommentar, Basel 2011, Art. 135 StPO N. 16 ff.). Voraussetzung zur Beschwerdeerhebung ist dabei auf Seiten der amtlichen Verteidigung ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung der angefochtenen Verfügung (Art. 382 Abs. 1 StPO; vgl. zum hier weit gefassten Begriff der Partei die Botschaft vom 21. Dezember 2005 zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts, BBl 2006 S. 1308; siehe auch GUIDON, Die Beschwerde gemäss Schweizerischer Strafprozessordnung, Berner Diss., Zürich/St. Gallen 2011, N. 308 m.w.H.). Mit der Beschwerde gerügt werden können gemäss Art. 393 Abs. 2 StPO Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung (lit. a), die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts (lit. b) sowie die Unangemessenheit (lit. c).

1.2 Der Beschwerdeführer ist als amtlicher Verteidiger des vormals Beschuldigten C. durch die angefochtene Verfügung in dem Sinne beschwert, als dadurch die von ihm für seine im Strafverfahren gemachten Bemühungen geltend gemachte Entschädigung teilweise verweigert worden ist. Die übrigen Eintretensvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass, weshalb auf die Beschwerde einzutreten ist.

- 4 -

2.

2.1 Die amtliche Verteidigung in Bundesstrafverfahren wird nach dem Anwalts-tarif des Bundes entschädigt. Die Bundesanwaltschaft oder das urteilende Gericht legen die Entschädigung am Ende des Verfahrens fest (Art. 135 Abs. 1 und 2 StPO i.V.m. Art. 7 StBOG). Die Kosten der amtlichen Verteidigung umfassen das Honorar und die notwendigen Auslagen, namentlich für Reise, Verpflegung und Unterkunft sowie Porti und Telefonspesen (Art. 11 Abs. 1 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR, SR 173.713.162]). Das Honorar wird nach dem notwendigen und ausgewiesenen Zeitaufwand der Anwältin oder des Anwalts für die Verteidigung bemessen. Der Stundenansatz beträgt mindestens 200 und höchstens 300 Franken (Art. 12 Abs. 1 BStKR). Das Bundesstrafgericht bringt diesbezüglich in seiner langjährigen Praxis für die Bearbeitung durchschnittlicher Verfahren, d.h. für Verfahren ohne hohe Komplexität und ohne Mehrsprachigkeit, einen Stundenansatz von Fr. 220.-- in Anschlag (vgl. hierzu den Beschluss des Bundesstrafgerichts BB.2011.32 vom 23. August 2011, E. 3.2.2; nebst vielen anderen auch die Entscheide des Bundesstrafgerichts BK.2010.9 vom 30. Dezember 2010, E. 3.3.1, BK.2010.5 vom 21. Dezember 2010, E. 3.5). Die Auslagen werden grundsätzlich auf Grund der tatsächlichen Kosten vergütet (Art. 13 Abs. 1 BStKR).

2.2 Die Beschwerdegegnerin führt in der angefochtenen Verfügung aus, die Honorarnote des Beschwerdeführers zeige u. a. auf, dass dieser offenbar über 72 Stunden allein für Aktenstudium aufgewendet habe. Dies entspreche beinahe der Hälfte der von ihm insgesamt geleisteten Verteidigungsarbeit, was angesichts des für ihn eingeschränkten Aktenumfangs unangemessen hoch anmute. Die Beschwerdegegnerin berücksichtigte im Rahmen der festgelegten Entschädigung den Aufwand des amtlichen Verteidigers daher nur im Umfang von 130 anstelle der geltend gemachten 158,22 Stunden (act. 1.1, Rz 81 ff.).

Im Rahmen ihrer Beschwerdeantwort bezeichnete die Beschwerdegegnerin schliesslich näher, wie sie den Aufwand an Aktenstudium in der Höhe von 72 Stunden errechnet hatte (act. 6, S. 3, Ziff. II.B.6). Eine Durchsicht der von der Beschwerdegegnerin hierbei angeführten Positionen ergibt, dass der jeweils geltend gemachte Zeitaufwand nicht nur der Aktendurchsicht gewidmet war. Nebst der unter diesen Positionen jeweils aufgeführten Aktendurchsicht finden sich fast durchwegs auch andere Tätigkeiten wie Besprechungen mit dem Klienten oder den anderen Verteidigern, Erstellen von Aktennotizen, Korrespondenz und Eingaben, Teilnahmen an Einvernahmen, Abklärungen usw. (Akten BA nach Abschluss Voruntersuchung, pag. 16 5 00009 ff.). Der auf diese Art begründete

- 5 -

te Vorwurf der Beschwerdegegnerin, der Beschwerdeführer habe für Aktenstudium einen übertriebenen Aufwand betrieben, lässt sich angesichts der auf der Honorarnote aufgeführten Details zu den einzelnen Positionen nicht aufrecht erhalten. Die Beschwerde erweist sich in diesem Punkt als begründet und ist gutzuheissen.

2.3 Zu keiner Kritik Anlass gibt demgegenüber der von der Beschwerdegegnerin in Anschlag gebrachte Stundenansatz in der praxismässigen Höhe von Fr. 220.-- (vgl. hierzu oben stehende E. 2.1). Der Beschwerdeführer scheint diesbezüglich versehentlich von einem praxismässigen Stundenansatz von Fr. 230.-- auszugehen (act. 1, S. 5, Ziff. 5). Anderweitige Gründe, die für eine Erhöhung des Stundenansatzes sprechen würden, bringt der Beschwerdeführer keine vor. Die Beschwerde erweist sich diesbezüglich als unbegründet.

2.4 Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als teilweise begründet. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind in Abänderung von Ziff. 4 des Dispositivs der angefochtenen Verfügung auf Fr. 40'556.15 festzusetzen (158,22 Stunden à Fr. 220.--, ausmachend Fr. 34'808.40, zuzüglich Fr. 2'883.20 für Barauslagen, zuzüglich 7,6 % MwSt., ausmachend Fr. 2'864.55).

3. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der zur Hauptsache obsiegende Beschwerdeführer nur einen Teil der Gerichtskosten von Fr. 1'500.-- zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der ihm aufzuerlegenden Anteil wird festgesetzt auf Fr. 300.-- (Art. 73 StBOG i.V.m. Art. 5 und 8 Abs. 1 BStKR) und mit dem geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 1'500.-- verrechnet. Die Bundesstrafgerichtskasse ist demnach anzuweisen, dem Beschwerdeführer Fr. 1'200.-- zurückzuerstatten.

- 6 -

Demnach erkennt die I. Beschwerdekammer:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.